

## **Richtlinie über die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten**

### **I. Allgemeines**

Die Stadt Springe fördert die Durchführung von Veranstaltungen von anerkannt sozialen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden gemäß den §§ 11, 12, 73 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bezuschussung erfolgt je Tag und Teilnehmer/in.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

Der Geltungsbereich der Richtlinien erstreckt sich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Springe als Jugendhilfeträger.

### **II. Förderungsfähige Maßnahmen**

1. Gefördert werden mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten, die von Vereinen und Verbänden durchgeführt werden, welche als sozial und gemeinnützig anerkannt sind.
2. Gefördert werden Angebote, die an einem oder mehreren Zielorten stattfinden und Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorsehen. Gefördert werden in der Regel Veranstaltungen von mind. 4- und max. 28-tägiger Dauer (einschl. An- und Abreisetag).
3. Gefördert werden Maßnahmen, die mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter 27 Jahren durchgeführt werden.
4. Die geförderten Freizeiten müssen auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen sein, die nicht Mitglied des Vereins oder Verbandes sind.
5. Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter-/innen-Card (JuLeiCa) sein oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

### **III. Förderung der Freizeiten durch Zuschüsse**

Der Zuschuss wird nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezahlt, die Einwohner/innen der Stadt Springe sind.

Für je 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine ehrenamtliche Betreuerin bzw. ein ehrenamtlicher Betreuer ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen bis 10 Personen werden eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer berücksichtigt.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

#### **IV. Nachtrag**

Die Höhe des Zuschusses pro Teilnehmer/in darf die Hälfte des Teilnahmebeitrages nicht übersteigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, vorrangig andere öffentliche Fördermittel zu beantragen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Die Förderung der Jugendfreizeiten gem. Nr. III dieser Richtlinien ist nachrangig gegenüber dem Teilnahmebeitrag und anderen öffentlichen Förderungen. Sie ist entsprechend zu kürzen, wenn durch die Förderung die Gesamteinnahmen höher sind als die Gesamtausgaben der Veranstaltung.

Zusätzliche Mittel werden zur Reduzierung der Teilnehmerbeiträge verwendet.

#### **V. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 3,-- € pro Tag und Teilnehmer/in. Für alle gemäß Abschnitt VI, Abs. 1, fristgerecht eingereichten Anträge wird eine Förderung von 1,50 € je Tag und Teilnehmer/in im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet. Sind bis zum 30.10. eines Haushaltsjahres noch Mittel verfügbar, werden diese auf die fristgerecht beantragten Teilnehmer-/Teilnehmerinnentage umgelegt und die Förderung entsprechend aufgestockt.

#### **VI. Antragstellung**

Anträge auf Förderung müssen vom Veranstalter **vor** Beginn einer Freizeit, spätestens bis zum 31.05. eines Jahres, gestellt werden. Für das Jahr 2010 wird diese Frist bis zum 15.07.2010 verlängert.

Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig gegenüber den fristgerecht eingegangenen Anträgen beschieden.

Anträge für Veranstaltungen, die nach dem 30.11. eines Haushaltsjahres enden, müssen für das folgende Haushaltsjahr gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- Angaben zum Termin der Freizeit, zum Zielort, zur Teilnehmerzahl und zur Anzahl der Betreuungskräfte,
- eine Versicherung, dass die Voraussetzungen der Förderung gem. Nr. II 1 bis 5 erfüllt werden.

## **VII. Entscheidungen und Widersprüche**

Die Anträge auf Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten werden von der Stadt Springe - FD 51 – bearbeitet.

## **VIII. Verwendungsnachweis**

Auf dem Nachweisformular bestätigt der Träger die Durchführung der Veranstaltung entsprechend dem Antrag oder korrigiert die Angaben anhand der tatsächlichen Fakten. Außerdem sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und – einnahmen unter Angabe der Teilnehmerbeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers und der weiteren Förderungen.
- Teilnahmelisten mit Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Teilnehmenden und der Betreuungskräfte, Angaben zur Ausbildung der Betreuungskräfte sowie der Bestätigung vom Zielort.
- Übersicht über das durchgeführte Programm.

Der Nachweis über die Durchführung der Veranstaltung und die aufgeführten Anlagen sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Freizeit vorzulegen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen in den Herbstferien sind innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

## **IX. Prüfung**

Die Stadt Springe ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Nr. II anhand von Stichproben zu prüfen. Zu diesem Zweck kann die Stadt Springe die Vorlage aller eine Freizeit betreffend Unterlagen verlangen.

Die Unterlagen sind außerdem bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2010 in Kraft.